Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 02.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24

Anlass und Ziel der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Landschaftsplanes

Am 04.07.1991 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen, für die Gemarkung Schönebeck einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Dieser erlangte mit Stand vom 25.01.1997 Wirksamkeit. Auf Grund der Anpassung an die strukturellen Rahmenbedingungen und die Erfordernisse aus nachfolgenden Bebauungsplänen wurden insgesamt 4 Änderungen des Flächennutzungsplanes wirksam. Weitere von der Stadt Schönebeck (Elbe) bzw. externen Planungsträgern verfolgte Planungen, wie z. B. die Ortsumgehung der B 246a oder die Anforderungen an den Stadtumbau im Ergebnis des Stadtentwicklungskonzeptes sowie die demografische Entwicklung, lassen die Notwendigkeit entstehen, den Flächennutzungsplan in einer zusammenfassenden, zeitgemäßen Form fortzuschreiben.

Die Aufgabe der Stadt Schönebeck (Elbe) besteht somit darin, die geänderten Planungsvorstellungen mit den Sachverhalten geänderter Rechtslagen in einem einheitlichen Flächennutzungsplan, welcher in der vorliegende Form parallel mit dem Landschaftsplan für das Stadtgebiet fortgeschrieben wird, zu vereinen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.10.2004 die Änderung der Planungsziele für den Flächennutzungsplan in Verbindung mit der Fortschreibung desselben und die parallele Fortschreibung des Landschaftsplanes.

Der Geltungsbereich für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan beinhaltet das gesamte Stadtgebiet einschließlich der zugehörigen Ortsteile Bad Salzelmen, Elbenau, Grünewalde, Frohse und Felgeleben. Eine Abstimmung mit den angrenzenden Nachbargemeinden ist erforderlich.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll der Stadt Schönebeck (Elbe) mit ihren zugehörigen Ortsteilen auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Fachgutachten, unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander, die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet und den Ortsteilen bis zum Jahr 2020 vorgeben. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zu, weswegen die Erarbeitung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes für den gesamten Planungsraum erfolgt. Weiter zu berücksichtigende Belange der Flächennutzungsplanung sind u. a. die Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes Schönebeck (Elbe) und Inhalte der Dorferneuerung in den Ortsteilen.

Akteure – Beteiligte

Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe), Stadtrat, Bürger, Planer,
Träger Öffentlicher Belange – (z. B. Stadtwerke, Biosphärenreservats-verwaltung, Landesverwaltungsamt)
Landkreis Schönebeck
Regionale Planungsgemeinschaft

1. Was ist ein Flächennutzungsplan?

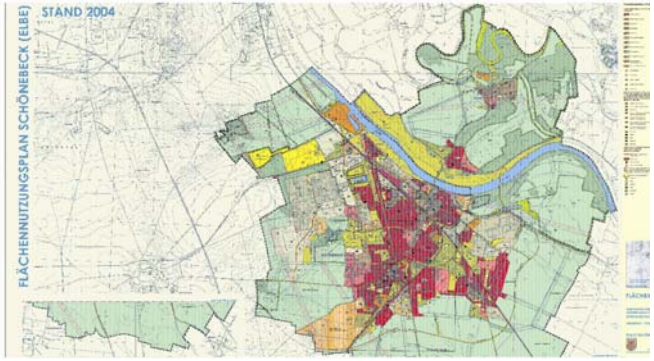

Der Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) ist das grobmaschige Planungsinstrument für das gesamte betroffene Gemeindegebiet. Im Plan wird die Art der Bodennutzung, wie sie sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen dargestellt. Eine feste Geltungsdauer für den Flächennutzungsplan ist im Baugesetzbuch nicht vorgegeben. Sie ergibt sich jedoch mittelbar aus seiner Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung aufgrund der **voraussehbaren** Bedürfnisse zu leiten. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Plan für einen Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren aufgestellt wird.

Was wird dargestellt ?

Über den Inhalt des Flächennutzungsplans ist in § 5 des Baugesetzbuches etwas ausgesagt. In Absatz 2 findet sich ein Katalog von 10 Punkten, der **Darstellungsmöglichkeiten** für den Flächennutzungsplan enthält. Das sind unter anderem:

- die „allgemeine Art“ der für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Bauflächen),
- die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen für den Gemeinbedarf (also Schulen, Kindergärten usw.),
- die wichtigen Verkehrszüge, verschiedene Arten von Grünflächen (wie Kleingärten, Parks, Friedhöfe).

Der Katalog ist nicht abschließend. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sollten sich jedoch auf die Aussagen beschränken, die „erforderlich“ sind, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Eine Überfrachtung kann zum Beispiel die Schwierigkeiten beim Entwickeln von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan vergrößern. Die **Darstellungen** sind die eigentlichen planerischen Festlegungen der Gemeinde. Zum Inhalt des Flächennutzungsplans gehören außerdem:

- Kennzeichnungen, zum Beispiel von Altlastenflächen,
- nachrichtliche **Übernahmen** und **Vermerke** anderer Planungen und Nutzungsregelungen.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 02.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24

Die nachrichtlichen Übernahmen sind von besonderer Bedeutung. Zu ihnen zählen unter anderem Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten sowie Planungen, die in Planfeststellungsverfahren festgelegt sind (wie zum Beispiel Fernstraßenplanungen). Zu jedem Flächennutzungsplan gehört neben der **Planzeichnung** eine **Begründung**, die insbesondere die Gründe für die einzelnen Planungsaussagen erklärt und so ein Informationsmittel auch für die Bürgerschaft ist. Alle können den Flächennutzungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Aussagen des Flächennutzungsplans gelten nicht für den Einzelnen. Dennoch ist der Flächennutzungsplan keine unverbindliche Äußerung der Gemeinde. Das zeigen die von ihm ausgehenden Rechtswirkungen:

- Wenn ein wirksamer Flächennutzungsplan vorhanden ist, dürfen Bebauungspläne, die aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde von der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.
- Über die Darstellungen eines Flächennutzungsplans kann sich die Gemeinde nicht ohne weiteres hinwegsetzen. Wenn sie im Bebauungsplan davon abweichen will, muss sie für den Flächennutzungsplan ein Änderungsverfahren durchführen.
- Neben dieser Selbstbindung der Gemeinde tritt die Pflicht der am Planaufstellungsverfahren beteiligten Planungsträger, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan soweit anzupassen, als sie dem Plan nicht widersprochen haben.
- Weitere Wirkungen, die von erheblicher Tragweite sein können, hat der Flächennutzungsplan vor allem bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im „Außenbereich“. Zwar kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht unmittelbar ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Aber mit der Begründung, dass ein Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, kann die Genehmigung versagt werden.

Was ist ein Landschaftsplan?

Die Flächennutzungsplanung bereitet Veränderungen an Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tierwelt, also **Eingriffe** in den Naturhaushalt vor. Um ein gesundes Nebeneinander zwischen Natur und Landschaft auf der einen Seite und den baulichen Planungen des Menschen auf der anderen Seite zu ermöglichen, ist es wichtig, den geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft ein Gegengewicht im Sinne eines Ausgleichs entgegenzusetzen. Der Flächennutzungsplan muss entsprechende Darstellungen enthalten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmen, dass es auf überörtlicher und örtlicher Ebene Pläne zu geben hat, welche die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Auf überörtlicher Ebene handelt es sich um **Landschaftsrahmenpläne**, auf örtlicher Ebene um **Landschaftspläne**.

Diese Pläne stellen den Zustand der Natur dar, bewerten ihn und legen für die verschiedenen Naturräume des Geltungsbereiches Leitbilder und Maßnahmen zu deren Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Umweltvorsorge fest. Zur Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft müssen mindestens Aussagen zu

- Landschaftsbild,
- Boden,
- Wasser,
- Kleinklima und
- Fauna und Flora
- Erholungsvorsorge

getroffen, sowie deren Wechselwirkungen dargestellt werden.

Die Landschaftspläne werden von den Gemeinden (als Träger der Bauleitplanung) aufgestellt.

... und die Mitwirkung?

Die im Landschaftsplan formulierten Ziele und Erfordernisse erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Übernahme einzelner Darstellungen in die Bauleitplanung. Das heißt, der Landschaftsplan wird anfänglich zwar parallel, aber dennoch getrennt vom Flächennutzungsplan als **Fachplan** erarbeitet und dann in die Flächennutzungsplanung integriert. Die übernommenen Planinhalte nehmen damit am Flächennutzungsplanverfah-ren teil. Hierfür gelten die vorne beschriebenen Beteiligungsregeln.

Damit können sich sowohl einzelne Bürgerinnen und Bürger als auch Naturschutzverbände (z. B. BUND, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald oder Jagdgenossenschaft) zu Darstellungen der naturschutzrechtlichen Belange äußern. Die Naturschutzverbände werden, soweit sie nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz als solche anerkannt sind, am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Aber auch bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist schon die Öffentlichkeit zu unterrichten. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und die im Bereich der Landschaft tätigen Behörden und die Naturschutzverbände sind bei der Vorbereitung von Landschaftsplänen zu beteiligen.

- Ablauf des Verfahrens

- 21.10.2004: Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde
- danach Analyse des vorliegenden Materials und des Plangebietes
- 07.06.2006: Vorentwurf und Erörterung mit den Fachämtern und –gremien der Gemeinde
- Juli/August 2006: Beteiligungsverfahren der Behörden und Träger Öffentlicher Belange

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 02.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24

- September/Oktober 2006: Offenlegungsbeschluss und Öffentliche Auslegung und Diskussion in der Gemeinde
- Dezember 2006: Auswertung und Einarbeitung der relevanten Anregungen und Einwände
- 1. Quartal 2007: Entscheidung und Feststellungsbeschluss
- 1. Quartal 2007: Rechtsprüfungs- und Genehmigungsverfahren
- danach: Bekanntmachung und Inkrafttreten

Bürgerbeteiligung

... wann kann ich mitwirken?
Nun fordert das Baugesetzbuch, dass auch "die Bürger möglichst frühzeitig" über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. "Möglichst frühzeitig" heißt, dass die Bürgerschaft dann eingeschaltet wird, wenn erste Überlegungen zur Planung angestellt worden sind und die Planung noch nicht so weit verfestigt ist, dass Änderungen nicht mehr oder nur noch sehr schwer möglich sind.

Andererseits sollen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung schon so konkret sein, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auch vorstellen können, worum es geht und in die Lage versetzt werden, ihre Meinung zu sagen. Meist müssen deshalb die wichtigsten "Träger" bereits zum **Vorentwurf** des Bauleitplanes gehört worden sein.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes findet zunächst eine frühzeitige Einbeziehung der Betroffenen, also der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schönebeck (Elbe) statt. Hierzu wird der Plan und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) für einen Zeitraum von vier Wochen ausgelegt. Hier ist jeder interessierte Bürger aufgefordert, sich umfassend zu informieren und seine Meinung schriftlich kund zu tun. Parallel dazu findet eine öffentliche Besprechung statt.

Über die Hinweise der Bürgerinnen und Bürger wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, so dass sichergestellt ist, dass diese – ebenso wie die Auffassungen der "Träger" und der Nachbargemeinden – bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Planung wird nun weiter bearbeitet und "auf Grund der Anhörung" unter Umständen auch geändert. Eine erneute Anhörung findet nicht statt.

Die überarbeitete Planung – sie gilt nun als **"Entwurf"** – wird dem Stadtrat vorgelegt. Ist der Stadtrat damit einverstanden, so beschließt er, den Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dieser **Auslegungsbeschluss** oder **Offenlegungsbeschluss** wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Bürgerschaft während der Auslegung **Anregungen** vorbringen kann. Die Anregungen werden gesammelt und die Verwaltung muss prüfen, ob sie der Gemeindevertretung den Vorschlag machen soll, sie zu berücksichtigen (und die Planung entsprechend erneut zu ändern) oder zurückzuweisen. Die Entscheidung darüber trifft die politische Vertretung der Gemeinde – also nicht die Verwaltung oder das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungsbüro. Das Ergebnis der **Abwägung** wird den betreffenden Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt.

Des Weiteren wird in den für alle zugänglichen Medien über Termine der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung im Planverfahren informiert.

- **Ansprechpartner**
  Stadt Schönebeck (Elbe)
  Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
  Breite Weg 12, 39218 Schönebeck (Elbe)

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Bürgerversammlung Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe)

Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates vom 21.10.2004 werden der seit dem 25.01.1997 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie der Landschaftsplan fortgeschrieben. Vertreter der Stadtverwaltung und die für die Erarbeitung der vorgenannten Planunterlagen verantwortlichen Planer erläutern in der am

11. Juli 2006 um 18.00 Uhr im Saal
der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH
Friedrichstraße 117
39218 Schönebeck (Elbe)

stattfindenden Bürgerversammlung den zurzeit vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürgern haben in diesem Rahmen Gelegenheit, die Planung mit den vorgenannten Vertretern zu erörtern und Anregungen, die für den Planinhalt von Bedeutung sind, vorzubringen.

Schönebeck (Elbe), 02.07.2006

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Die 52. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) findet

am Mittwoch, d. 12.07.2006, um 17:00 Uhr, in der Gemeinde Pretzien, Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“, A.-Bebel-Str. 24, statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift über die 51. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem
TOP 3 Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
TOP 4 Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der 51. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem
TOP 5 Beratung und Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage Nr. 003/2006
TOP 6 Beratung und Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage Nr. 004/2006
TOP 7 Beratung und Beschluss der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage Nr. 005/2006
TOP 8 Beratung und Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage Nr. 006/2006
TOP 9 Termin der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses

nichtöffentlicher Teil:

TOP 10 Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Gemeinschaftsausschusssitzung
TOP 11 Wichtige Angelegenheiten der VGem; Anfragen der Ausschussmitglieder

Haase
Leiter des
gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 02.07.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 12.07.2006

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky
A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 21.06.2006
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2006
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Plötzky zum Zweckverband Magdeburg-Umland
   Beschlussvorlage Nr. 007/2006
7. Berichterstattung zum Stand Radwegbau

nichtöffentlicher Teil:

8. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
9. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 12.07.2006

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Tagungszentrum "Dr. Tolberg"
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

7. Informationen der Verwaltung
8. Vorlagen-Nummer: 0266/2006
   Einstellung Sachgebietesleiter/in Technik
9. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden